

noch irgend ein anderer uns zu sagen. – Die an sich wertvollen Beiträge der Mitarbeiter an diesem Bande, B. Bender, „Rechtsstaat und Sozialstaat“ (319–382), C. Zebot, „Inflationskräfte in pluralistischen Marktwirtschaften“ (383–454), und H.-J. Rüstow, „Die Entwicklung der Lohn- und Gehaltsquote in der Industriegesellschaft“ (455–520), stehen mit dem Hauptthema nur in losem Zusammenhang.

O. v. Nell-Breuning SJ

klammert B. aus, um sie einer gesonderten Darstellung vorzubehalten. Die Familienpolitik, über deren Zuordnung zur Sozialpolitik die Meinungen auseinandergehen, wird unvermeidlich an manchen Stellen gestreift; von der „Familie als Gegenstand der Sozialpolitik“ handeln nicht ganz fünf Seiten (141–145); das ist weniger als ein Hundertstel des Gesamtwerks.

O. v. Nell-Breuning SJ

BURGHARDT, Anton: *Lehrbuch der Allgemeinen Sozialpolitik*. Bedingungen, Geschichte, Vollzug, Effekte. Berlin: Duncker & Humblot 1966. 504 S.

Die Stärke dieses Lehrbuchs liegt besonders darin, daß es die sozialen Probleme in den gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang einbettet. Wie aber unsere Stärken oft zugleich unsere Schwächen sind, so auch hier: andere, ebenso wichtige Zusammenhänge, insbesondere der allgemein gesellschaftliche und der im spezifischen Sinn politische kommen darüber zu kurz. – Den Umfang dessen, was er zur Sozialpolitik zählt, bemißt B. weit; so nehmen Arbeitsrecht und Arbeitsmarktpolitik einen breiten Raum in seinem Lehrbuch ein. – B. hat eine gründliche Arbeit geliefert, für die ihm Dank gebührt. Nicht gelungen ist allerdings sein Versuch, die sozialversicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Gesetzgebung Österreichs (er ist Professor der Universität Graz) und der BRD darzustellen; diese Rechtsgebiete sind viel zu umfangreich geworden, als daß ein einzelner sie noch zu beherrschen vermöchte. So hat sich eine Menge ungenauer und selbst unzutreffender Angaben eingeschlichen; leider sind aber auch die in der öffentlichen Diskussion stehenden Grundsatzfragen und deren Angelpunkte nicht gebührend herausgestellt; so setzt B. den Leser seines Buches nicht in den Stand, sich in die politische Diskussion einzuschalten. – Wenn B. schon außer seinem eigenen Land auch die BRD einbezog, hätte es nahe gelegen, das ganze deutsche Sprachgebiet, also auch die Schweiz, einzubeziehen, was Gelegenheit zu lehrreichen Vergleichen böte. – Die betriebliche Sozialpolitik

EICHLER, Willi: *Weltanschauung und Politik*. Reden und Aufsätze. Frankfurt: Europäische Verlagsanstalt 1967. 442 S. (Sammlung „res novae“. 55.) Kart. 16,80.

Eichler war Leiter und einer der geistig führenden Köpfe der Programmkommission der SPD, die in jahrelanger Arbeit das Godesberger Grundsatzprogramm von 1959 vorbereitet hat. Ein Großteil der in diesem Band vereinigten Reden und Aufsätze bietet Einblicke in die Entstehungsgeschichte des Programms und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu dessen richtigem Verständnis. Das im Buchtitel genannte Thema ist durchaus nicht das einzige in dem Buch behandelte, aber es steht eindeutig im Brennpunkt von E.s Interessen wie auch des Ringens um das Programm. Kennzeichnend für E.s eigene Position, zugleich aber auch Schlüssel zur Interpretation des Programms ist der Satz: „Es wird keine sozialistische Weltanschauung geben, aber es wird keinen Sozialisten geben ohne eine Weltanschauung oder ein Bemühen um sie“ (74). In der Werturteilsfrage folgt E. seinem Lehrer Leonhard Nelson: Grundwerte, wie sie im Bonner Grundgesetz und im Godesberger Grundsatzprogramm proklamiert werden, sind durchaus keine leeren Worthülsen, in die ein jeder je nach seiner Weltanschauung einen anderen Inhalt hineinlegen kann; sie sind vielmehr – unbeschadet der verschiedenartigen Begründung, auf die hin Bekenner oder Angehörige verschiedener Religionen oder religiöser Weltanschauungen sie als verbindlich anerkennen (102/3) – nicht nur eindeutig definierbar, sondern auch klar erweisbar. Beachtung verdient auch der deutliche Unterschied,



den E. macht zwischen einer (Pseudo-)Toleranz, die in Wirklichkeit Indifferenz ist (die drei Ringe!), und dem, was er „wertgebundene Toleranz“ nennt (104). – Eine auf Seite 114/5 etwas mißverständlich wiedergegebene Äußerung von mir findet sich auf Seite 148 ausführlich und wörtlich zitiert.

O. v. Nell-Breuning SJ

*Civitas*. Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung. Bd. 5. Mannheim: Pesch-Haus Verl. 1966. 251 S. Lw. 29,50.

Auch in seinem 5. Bd. bleibt das Jahrbuch „Civitas“ seiner bisherigen Linie treu und behandelt Fragestellungen und Probleme aus den verschiedenen Bereichen der Sozialwissenschaften.

Die ersten Seiten enthalten einen Nachruf auf den Kölner Staatsrechtslehrer und Präsidenten der Görresgesellschaft, Hans Peters, der zu den Mitherausgebern des Jahrbuchs zählte. H. Maier (München) befaßt sich in seinem Beitrag „Gegenwartsaspekte des Verhältnisses von Kirche und Staat“ (15–30) mit dem in letzter Zeit vieldiskutierten Thema des Staatskirchenrechts. Nach einem brillanten Überblick über ausländische Formen des Staatskirchentums, vor allem Englands und Skandinaviens, und die Trennungssysteme der USA und Frankreichs wendet er sich der deutschen Situation zu. Man wird Maier voll zustimmen, wenn er betont, daß es bei uns nicht um mehr Einheit mit dem Staat oder um mehr Trennung geht, sondern vielmehr um eine „dem demokratischen Gemeinwesen adäquate Statusbegründung der Kirche“ (29). Unzutreffend in diesem Beitrag, der durch einen exakten wissenschaftlichen Apparat noch wertvoller geworden wäre, ist allerdings die Annahme, daß das Besteuerungsrecht nur den „großen Konfessionen“ zustehe (27). Die Berechtigung, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben, haben alle Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV). Diesen öffentlich-rechtlichen Status besitzen nicht nur die Kir-

chen, sondern auch zahlreiche kleinere Religionsgesellschaften, von denen eine ganze Reihe auch wirklich Kirchensteuern erhebt.

In den weiteren Beiträgen behandelt E. O. Czempel (Darmstadt) Probleme der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen (41–61). H. Krauss SJ (Mannheim) setzt seine Studien über afrikanisches Familienrecht mit einer Darstellung der Kodifikationen der Republiken Mali und Elfenbeinküste fort (80–94). Andere Untersuchungen befassen sich mit der politischen Programmatik der christlich-demokratischen Parteien Lateinamerikas und mit dem Deutschen Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen. In sehr gründlicher Weise setzt sich P. Klemmer (Freiburg) mit der „Lohnquotenargumentation der deutschen Sozialpartner“ (123–135) auseinander. Daß es auch bei den streng logisch-wissenschaftlich sich gebenden Erklärungsmodellen mancher Sozialwissenschaften auf die philosophische Ausgangsposition, das „ontological commitment“, des jeweiligen Autors ankommt, zeigt in einem anschaulichen Bericht H. Zwielfhofer SJ (Mannheim).

Ein umfangreicher Literaturbericht von H.-D. Schoen (Innsbruck) ist dem Thema „Vermögenspolitik und Kapitalbildung“ (161–203) gewidmet, ein weiterer den Maßnahmen und Einrichtungen der Sozialpolitik in Schweden. Einen vorzüglichen Überblick über „Theoretische Probleme der Sozialpolitik“ (207–215) gibt die Rezension zu mehreren Neuerscheinungen auf diesem Gebiet von P. Becher (Bad Godesberg). Hans Gangl (Graz) bespricht eine Reihe größerer Werke zur deutschen Verfassungsgeschichte. B. Vogel, Mitglied der Schriftleitung des Jahrbuchs und inzwischen Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz, setzt sich am Ende des Bandes kritisch mit dem Buch von K. Jaspers, *Wohin treibt die Bundesrepublik?*, auseinander (231–247).

Die Vielfalt der behandelten Themen, die sowohl mehr grundsätzliche wie auch aktuelle Fragen in durchweg gediegener Weise aufgreifen, vermittelt einen guten Einblick in die Komplexität und die Schwierigkeiten der modernen Sozialwissenschaften. J. Listl SJ